

**Allgemeinverfügung  
zur Aufhebung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen  
die Aviäre Influenza (Vogelgrippe, Geflügelpest) vom 18.11.2016**

Die Landeshauptstadt Magdeburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Gemäß § 38 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 13 Geflügelpestverordnung wird hiermit nachstehende Maßnahme verfügt:

**Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Vogelgrippe, Geflügelpest) vom 18.11.2016 (Aufstellungsanordnung) für Geflügel (Hühner, Perlhühner, Truthühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse), veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg (Amtsblatt Nr. 25 vom 18.11.2016 S. 555-556), wird aufgehoben.**

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
3. Verwaltungskosten werden für diese Allgemeinverfügung nicht erhoben.

**Begründung:**

Auf der Grundlage einer Risikobewertung wurde zur Vermeidung der Einschleppung und Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel mit Allgemeinverfügung vom 18.11.2016 die Aufstellungspflicht für Geflügel auf dem Territorium der Landeshauptstadt Magdeburg verfügt.

Nach einer aktuellen Risikobewertung gemäß § 13 der Geflügelpestverordnung vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der geltenden Fassung besteht die Notwendigkeit zur Aufstellung von Geflügel nicht mehr. Die Allgemeinverfügung vom 18.11.2016 ist daher aufzuheben.

Damit muss Geflügel (Hühner, Perlhühner, Truthühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) nicht mehr ausschließlich in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen gehalten werden.

Gemäß § 14 a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) dürfen tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt gegeben werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister – Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg,  
- Der Oberbürgermeister - , Alter Markt 6, 39104 Magdeburg,

2. durch E-Mail mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz an:  
poststelle@stadt.magdeburg.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem  
De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de erhoben werden.

Magdeburg, 04.04.2017

i. A.

Dr. Kirchner  
stellv. Amtstierarzt